

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 42 (1891)

Artikel: Die Waldgenossenschaft im Kanton Zürich
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förster nicht abgekürzt, sondern unter allen Umständen verlängert würde und zwar normal um die auf die Vorpraxis verwendete Zeit.

So willkommen uns Schüler wären, die vor dem Eintritt ins Polytechnikum den Wald und die in demselben auszuführenden Arbeiten kennen gelernt hätten, so konnten wir uns doch bis jetzt nicht dazu entschliessen, bei der Schulbehörde auf die Einfügung einer Vorpraxis in den Studienplan anzutragen. Die nicht leicht zu überwindenden Hindernisse schreckten uns davor immer wieder zurück.

Nach den während 36 Jahren gemachten Erfahrungen ist auch das Uebel nicht so gross, wie es scheinen mag. Intelligente, mit ausreichendem praktischem Sinne ausgerüstete Jünglinge, namentlich die auf'm Land erzogenen, finden sich auf den Exkursionen bald zurecht. Während der ersten zwei Semester haben sie, die Einleitung in die Forstwissenschaft ausgenommen, keine forstlichen Kollegien, unterdessen lernen sie den Wald soweit kennen, dass sie auch den forstlichen Vorlesungen folgen können, umsomehr da die Exkursionen gute Gelegenheit bieten, das Vorgetragene zu demonstrieren und über dieses an der Schule noch forstliche Uebungen verschiedener Art angestellt werden.

Einen einjährigen praktischen Kurs nach Beendigung der theoretischen Studien halten wir für unentbehrlich und würden es sehr bedauern, wenn er verkürzt werden sollte. Unzweifelhaft wird die Aufgabe, welche durch denselben gelöst werden soll, vom theoretisch durchgebildeten Praktikanten richtiger aufgefasst als vom Anfänger, es wird daher vom ersteren die Praktikantenzeit besser benutzt werden als vom letzteren. Weitaus in den meisten Fällen wird auch der aus der Schule austretende Forstbessene das Praktikantenjahr als Abschluss seiner Studien betrachten und sich, ohne auf Besoldung Anspruch zu machen, als Volontär in den Dienst seines Lehrherrn stellen.

Landolt.

Die Waldgenossenschaften im Kanton Zürich.

Im Kanton Zürich wird rücksichtlich der Verwaltung und der Verwendung des Ertrages ein Unterschied zwischen Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen gemacht. Die Gemeinden stehen nicht nur mit Bezug auf die nachhaltige Benutzung ihrer Waldungen unter

Aufsicht, sondern müssen auch Rechenschaft über die Verwendung des Ertrages derselben ablegen, während die Genossenschaften nur in wirthschaftlicher Hinsicht unter der Kontrolle des Staates stehen, den nachhaltigen Ertrag aber nach eigenem Gutfinden verwenden können. Zum Glück haben indessen die Forstbeamten mit der Verwendung des Ertrages aus den Gemeindswaldungen auch nichts zu thun, die Kontrolle hierüber ist ganz den Verwaltungsbehörden überlassen, was wir für sehr zweckmässig halten. Von den Forstbehörden werden also in der Behandlung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen keine Unterschiede gemacht; die einen wie die anderen stehen gleichmässig unter forstpolizeilicher Aufsicht.

Die Gemeindswaldungen sind — mit ganz geringen Ausnahmen — servitutfreies Eigenthum der Gemeinden und es wird deren Ertrag, soweit er nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde erforderlich ist, unter die anwesenden Bürger vertheilt. Leider sind die Anforderungen an die Gemeinden so gestiegen, dass in der Mehrzahl derselben keine Bürgergaben mehr ausgetheilt werden können. Ueber die Verwendung des nachhaltigen Ertrages der Genossenschaften verfügen diese nach Gutfinden, die Verwaltungsbehörden haben damit nur dann etwas zu thun, wenn Streit unter den Genossen entsteht.

Unzweifelhaft waren die Eigenthumsverhältnisse an den jetzigen Genossenschaftswaldungen ursprünglich dieselben wie an den gegenwärtigen Gemeindewaldungen. Aus beiden wurden zum Voraus die sämtlichen Holzbedürfnisse der Gemeinde gedeckt und im übrigen beholzte sich jeder Einwohner aus denselben nach Bedarf. Als die Bevölkerung stieg, beanspruchten die Güterbesitzer in den Gegenden mit stärkerer Einwanderung — ohne die Rechte der Gemeinde zu schmälern — die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in erster Linie, indem sie die unvertheilten Waldungen als Bestandtheile ihrer Höfe betrachteten. Da die meisten Einwohner Grundbesitzer waren, so stellten sich der Ausbildung dieser Anschauung keine grossen Schwierigkeiten entgegen. Den späteren, keine Hofgüter erwerbenden Einwanderern, wurde kein Antheil am gemeinsamen Wald mehr eingeräumt, die Waldungen wurden als Zubehörde zu den Höfen betrachtet und konnten ohne diese, beziehungsweise ohne die dazu gehörigen Häuser nicht veräussert werden. Damit war der Genossenschaftswald konstituiert, die Gemeinde betrachtete sich zwar noch als Grundeigenthümerin, die Nutzniessung aber stund zum grössten Theil den Hofbesitzern zu.

Erst im laufenden Jahrhundert wurde es gestattet, den idealen Antheil am gemeinsamen Wald ohne den zugehörigen Hof oder das Haus zu verkaufen, beziehungsweise zu theilen. Zunächst durften Verkäufe nur an Gemeindeglieder stattfinden, späterhin sank aber auch diese Schranke, der Verkehr mit den Genossenschaftsantheilen wurde frei.

Als in den 1830^{er} und folgenden Jahren die Grundlasten abgelöst wurden, suchte man auch die Eigenthumsverhältnisse an den Waldungen zu regeln. An den einen Orten kauften die Gemeinden die Genossen, an andern die Genossen die Gemeinden aus und noch an anderen führte man eine Realtheilung durch und zwar in der Regel auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung. Erst im Jahr 1854, als weit aus der grösste Theil der Ausscheidungen durchgeführt war, wurde das Rechtsverhältniss in der Weise geordnet, dass in allen aus den ursprünglichen Gemeindeverbindungen hervorgegangenen Rechtsverhältnissen bei einer allfälligen Realtheilung der Werth des Grundeigenthums zu einem Achtel bis zu einem Zwölftel, im Durchschnitt somit zum einem Zehntel des gesammten Grundstückes anzuschlagen, dieser Theil also dem Grundeigenthümer zum Voraus zuzuweisen sei.

Im nördlichen und nordwestlichen Theile des Kantons bestehen zum grössten Theil noch Gemeindewaldungen d. h. solche, an denen alle Bürger gleichmässigen Antheil haben, im südlichen und südwestlichen dagegen herrschen die Genossenschaftswaldungen vor. Im östlichen Theile fehlen leider die gemeinschaftlichen Waldungen fast ganz. Der Kanton Zürich hat

1,913	ha	Staatswaldungen,
13,586	„	Gemeindswaldungen,
5,655	„	Genossenschaftswaldungen und
28,132	„	Privatwaldungen.

Die jetzigen Rechtsverhältnisse der Genossenschaften oder Korporationen lassen sich etwa in folgender Weise darstellen:

Jede Korporation besteht aus den Besitzern von Theilrechten an der ihr zustehenden Waldung. Die Zahl der ursprünglichen Theilrechte richtet sich nach den zur Zeit der Entstehung der Korporation vorhanden gewesenen nutzungsberechtigten Höfe. Da die Theilrechte theilbar sind, übersteigt die Zahl der jetzigen Theilhaber diejenige der alten, gleichgrossen Theilrechte an den meisten Orten bedeutend. Man unterscheidet halbe, viertels etc. Theilrechte (Ge-

rechtigkeiten), an einzelnen Orten noch viel kleinere. Die Stimm-
berechtigung richtet sich nach der Grösse des Antheils am gemein-
samen Wald, ebenso die Nutzungsberechtigung. Allen Theilhabern
steht das Recht zu, ihre Antheile am Wald zu verkaufen, zu ver-
tauschen, zu verpfänden oder zu verschenken; ebenso kann die Kor-
poration oder im Falle der Theilung des Naturalertrages, jeder
Theilhaber den ihm zugefallenen Antheil nach Gutfinden verwenden.
Für die Verwendung der Nutzung ist die Genossenschaft und der
einzelne Antheilhaber niemandem verantwortlich. Vertheilt dürfen
diese Waldungen nicht werden.

Dem Forstgesetz sind die Genossenschaftswaldungen in ganz
gleicher Weise unterstellt wie die Gemeindewaldungen. Der Forst-
meister besucht dieselben, ohne dass daraus für die Korporation
Kosten erwachsen, regelmässig, ordnet die Hauungen, Säuberungen
und die Durchforstungen sowie die Kulturen und anderen Forstver-
besserungen an und überwacht die Ausführung. Die Waldungen
sind vermessen, Wirthschaftspläne darüber aufgestellt, kurz, sie wer-
den ganz so behandelt wie die Gemeindswaldungen.

Jede Korporation hat eine Vorsteherschaft zu bestellen, welche
die gemeinsamen Angelegenheiten besorgt und den Genossen Rech-
nung ablegt. Die Genossenschaften geben sich Statuten, die der
Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen sind. Durch
dieselben wird die Organisation festgestellt, der Haushalt geordnet
und die Vertheilung der Erträge geregelt. Den Staatsbehörden haben
sie keine Rechnung abzulegen, dagegen müssen sie Förster anstellen.

Zur Zeit der Erlassung eines umfassenden Forstgesetzes im Jahr
1837 wollten sich die Genossenschaften der strengen Aufsicht und
Ueberwachung nicht gerne fügen, sie befreundeten sich dann aber doch
verhältnissmässig bald mit den neuen strammeren Einrichtungen so,
dass gegenwärtig bei den Genossenschaften keine grösseren Schwierig-
keiten zu überwinden sind, als bei den Gemeinden. Sie anerkennen
die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Aufsicht.

In gewissen Beziehungen sind die Genossenschaftswaldungen für
die Staatsforstbeamten sogar angenehmer als die Gemeindswaldungen.
Die Eigenthumsverhältnisse sind so fest geregelt, dass sich kein Mit-
eigenthümer Eingriffe in die Rechte der andern erlaubt, jeder be-
trachtet sich als wahrer Eigenthümer seines Antheiles und hat ein
grosses Interesse daran, dass der Wald nachhaltig die grössten Er-
träge gebe. Ein grosser Theil der Theilrechte sind wohl mit den

andern Liegenschaften der Eigenthümer verpfändet und verschuldet, auf dem Wald als Ganzes dagegen lasten keine Passiven. Begehren um ausserordentliche Nutzungen sind daher seltener als in den Gemeinden. Der Zustand der Genossenschaftswaldungen ist im Allgemeinen ein recht befriedigender.

Seit mehr als zehn Jahren haben wir noch eine zweite Art Waldgenossenschaften, die *Privatwaldkorporationen*. In den Gegenden, in denen auch die Privatwaldungen unter Aufsicht gestellt sind, haben sich auf das Betreiben der Forstbeamten hin die Privatwaldbesitzer — in der Regel gemeindeweise — zusammengethan, sich Statuten gegeben, eine Vorsteherschaft und einen Förster gewählt, um gewisse Aufgaben (Pflanzgärten, Wegbauten, Entwässerungen) gemeinschaftlich auszuführen und dafür zu sorgen, dass die Anordnungen des Forstmeisters zur Ausführung kommen. Diese neuen Korporationen werden vom Staate unterstützt und haben sich als sehr zweckmässig bewährt. *Landolt.*

Vereinsangelegenheiten.

Programm

für die

Versammlung des Schweizerischen Forstvereins

vom 13., 14., 15. und 16. September 1891

in Chur.

Sonntag, den 13. September.

Empfang der Theilnehmer bei Ankunft der Nachmittag- und Abend-Züge am Bahnhof Chur. — Einschreiben und Entgegennahme der Festkarte (Fr. 10. —). — Anweisung der Quartiere im Wartsaal I. Klasse. — Abends von 7 Uhr an, gesellige Unterhaltung im Chalet.

Montag, den 14. September.

7 Uhr Morgens: Versammlung im Kantons-Rathssaale mit folgenden Traktanden:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Festpräsidenten.